



# WEGKORPORATION BRAUNWALD

## **Protokoll**

der außerordentlichen Hauptversammlung vom 8. Oktober 2021 in der Tödihalle Braunwald

Es wurden folgende Traktanden behandelt:

- 1.) Vororientierung
- 2.) Antrag Matthias Kappeler und Patric Vogel
- 3.) Vorstellung der neuen überarbeiteten Statuten (Vernehmlassungsfrist bis 10.11.21)
- 4.) Allfälliges

Einleitend hält der Präsident fest:

Die Einladung wurde allen Korporationsmitgliedern rechtzeitig zugestellt. Gemäß Art. 13 und Art. 14 der Statuten ist die Versammlung beschlussfähig.

Als Stimmenzähler werden vorgeschlagen und gewählt: Jakob Beglinger und Markus Zweifel

Die Abstimmungen erfolgen gemäß dem im Kanton üblichen Prozedere.

Folgende Entschuldigungen liegen vor:

Herr & Frau Hüsler, Herr Hinnen, Herr & Frau Feuz, GGG Frau Argenti, Herr Eichenberger, Frau Köpfle, Frau Naegeli, Herr Widmer, Herr Glarner, Herr Muheim, Herr & Frau Arnet, Frau Pues, Herr Beereuter, Herr Hürzeler, Frau Allemann, Herr Kleger und Frau Scheppeler

Anwesend: 52 Korporationsmitglieder

### **1.) Vororientierung des Präsidenten**

Der Präsident hält fest, dass die gleichen Spielregeln wie bei der Entwässerungskorporation gelten, mit Ausnahme von Traktandum 2, über welches bei Bedarf gemäß Statuten Art. 17 und 18 schriftlich nach Anlagen abgestimmt wird.

Nachfolgend orientiert der Präsident über die schriftlich durchgeführte ordentliche Hauptversammlung:

Das Erfreulichste war bestimmt die sehr gute Stimmbeteiligung, die weit über einer normal durchgeführten Versammlung lag. In der Person von Herr Peter Dell'Acqua wurde ein neues auswärtiges Vorstandsmitglied gewählt. An dieser Stelle nochmals herzliche Gratulation zur Wahl. Herr Dell'Acqua konnte bereits an einer Vorstandssitzung mitwirken.

Das genehmigte Arbeitsprogramm ist mehr oder weniger auf Kurs.

Seit Kurzem ist die Wegkorporation auch im Internet unter [www.wegkorporation.ch](http://www.wegkorporation.ch) präsent. Herzlichen Dank an Vorstandsmitglied Daniel Hauser und Sohn für die große Arbeit.

Ein altes Sprichwort sagt: Nichts ist so beständig wie der Wandel. Das gilt selbstverständlich auch für die Wegkorporation.

Im Nachgang auf den damaligen Bundesgerichtsentscheid über die Berechtigung der Korporation an die neue Gemeindefeststellungsreform, wurden vor 7 Jahren mehrheitlich den organisatorischen Artikeln der Statuten zugestimmt. Die übrigen Artikel aber stammen noch aus Mitte der 90iger Jahre des letzten Jahrhunderts und sind mittlerweile von der Entwicklung überholt. Im Wesentlichen sind da heute Fahrzeuge auf dem Markt, die es damals noch gar nicht gab, z.B. E-Bikes, E-Roller aller Art, behinderten Fahrzeuge und andere mehr.

Wie schon an einer der letzten HV erwähnt, sind diese gemäß Gesetz Motorfahrzeuge, (also Individualverkehr) und wären folglich nach den heute geltenden Statuten allesamt gänzlich verboten und auch nicht bewilligungsfähig.

Der Vorstand erkannte den Handlungsbedarf und machte sich begleitet durch einen Juristen hinter eine Statutenrevision. Der in der Zwischenzeit eingereichte Antrag von 2 Korporationsmitgliedern wurde in diese Revision integriert.

Der ausgearbeitete Entwurf wurde der Gemeinde zur Stellungnahme unterbreitet. Wir waren der Annahme, dass die neuen Statuten, die im Wesentlichen den ganzen E-Bike Verkehr in statutenkonforme Bahnen lenken sollte, mehr oder weniger eine Formsache sei. Vor allem im Hinblick auf die von der Gemeinde errichteten Bike Strecken Rietalp, Nussbühl, Braunwaldalp und Bächital.

Die Gemeinde unterbreitete den Entwurf einem von ihr ausgewählten Personenkreis ohne Absprache mit dem Vorstand. Mit dem Fahrreglement ging sie praktisch auf Frontalopposition. Sie strebt an, dass der Gemeinderat das Fahrreglement im Alleingang erlassen soll. Der Korporation würde lediglich ein Anhörungsrecht erlaubt, was nach Ansicht des Vorstandes nicht akzeptabel ist. Der grösste gemeinsame Nenner ist, dass der Gemeinderat den Antrag der beiden Korporationsmitglieder Kappeler und Vogel befürwortet. Im Übrigen endeten die in dieser Angelegenheit geführten Gespräche nebst kleineren mehrheitlich redaktionellen Änderungen ergebnislos. Der Vorstand akzeptiert nicht, dass der Gemeinderat in überwiegender Mehrheit, ohne wesentlichen Bezug zu Braunwald, das Verkehrsreglement in Eigenregie erlassen und ändern kann. Zudem ergäbe ein solches Vorgehen für Gesuchsteller keinerlei Rechtssicherheit, da der Gemeinderat die Spielregeln jederzeit ändern könnte.

Der Vorstand erachtet es als wichtig, dass alle Korporationsmitglieder, und nicht nur ein ausgewählter Personenkreis, zum Statutenentwurf Stellung nehmen können. Mit diesem Vorgehen konnte sich der Gemeinderat einverstanden erklären.

Der Vorstand ist von Gesetzes wegen verpflichtet, alle Mitglieder gleich zu behandeln.

Was bedeutet das für die Korporationsmitglieder? Im folgenden Traktandum wird, wie erwähnt, definitiv über den Änderungsantrag abgestimmt.

Unter Traktandum 3 erläutert Herr RA Markus Braun in groben Zügen den neuen Statutenentwurf. Er ist auch in der Lage die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu erläutern.

In der Folge kann jedes Mitglied innert 30 Tagen, konkret bis zum 10. November 2021, schriftliche Eingaben dem Vorstand einreichen.

Dieser wird über die Eingaben befinden und den überarbeiteten Entwurf der Direktion des Innern zur Prüfung einreichen.

## **2.) Antrag Matthias Kappeler und Patric Vogel**

Matthias Kappeler und Patric Vogel stellen den Antrag, es sei die maximale Fahrzeugbreite von 150 cm auf neu 160 cm festzulegen.

M. Kappeler informiert die Korporationsmitglieder, dass es nicht mehr möglich sei die Kawasaki einzulösen. Das Fahrzeug Cannon kommt mit einer Breite von 155 cm in die Schweiz. Dieses Fahrzeug auf 150 cm umzubauen sei sehr kostspielig. Er empfiehlt der Versammlung dem Antrag zuzustimmen,

P. Vogel, Märchenhotel informiert, dass er ein neues E-Mobil anschaffen möchte, welches grösser und breiter ist. Auch er bittet die Korporationsmitglieder dem Antrag zuzustimmen.

H. Blattmann gibt zu bedenken, dass die Fahrzeuge, die auf den Strassen verkehren, nicht immer breiter werden sollten.

J. Beglinger hat Vergleiche mit anderen autofreien Kurorten hergestellt, dort weisen die Fahrzeuge nur eine Breite von 140 cm auf.

D. Sonderegger erklärt, wenn man dem Antrag zustimmt, würde man eher zu ökologischen Fahrzeugen kommen.

Frau Schaub möchte Köbi Schuler's Ansicht in dieser Angelegenheit wissen. Er kann dazu keine Meinung abgeben, da er nicht involviert wurde.

Der Präsident fragt H. Blattmann ob sein Votum als Antrag zu verstehen sei, er verneint dies.

Da keine anderslautenden Anträge vorliegen, als dies die Antragsteller und der Vorstand beantragen, erklärt der Präsident den Antrag als genehmigt.

### **3.) Vorstellung der neuen überarbeiteten Statuten (Vernehmlassungsfrist bis 10.11.21)**

Markus Braun erläutert den Entwurf der Statuten und macht die Korporationsmitglieder aufmerksam, dass Einwände und Anregungen bis zum 10. November 2021 (Vernehmlassungsfrist) an den Vorstand der Wegkorporation eingereicht werden können. In der Folge werden von den Anwesenden verschiedene Fragen gestellt und Themen angeschnitten wie Schneeräumung, Regelung von Schlitten und Fahrtempo.

Markus Braun führt aus, dass der Vorstand über die Eingaben befinden und den überarbeiteten Entwurf an die Direktion des Innern zur Prüfung einreichen werde mit dem Ziel, an der nächsten Hauptversammlung über die Statuten zu entscheiden.

In der Folge werfen Anwesende die Frage auf, warum unter Traktandum 2 nicht abgestimmt wurde.

### **4.) Allfälliges**

Der Präsident fragt, ob es wegen Traktandum 2 einen Wiedererwägungsantrag gibt. Dies bejaht ein Mitglied. Der Präsident lässt über diesen Wiedererwägungsantrag abstimmen.

Der Antrag auf Abstimmung zu Traktandum 2 wird von den Korporationsmitgliedern mit 32 zu 18 Stimmen abgelehnt.

Das Wort wird weiter nicht gewünscht.

Schluss der Versammlung: 22.45 Uhr

### **WEGKORPORATION BRAUNWALD**

sig. Heinrich Schiesser, Präsident

sig. Beatrice Glarner, Protokollführerin

**Hinweis auf Gesetz über die politischen Rechte des Kantons Glarus wegen geführter Diskussion:  
Abstimmungen Art. 67 1: Zitat: Wird kein Antrag gestellt, so gilt der Behördenantrag als genehmigt.**